



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokreis Sprjewja-Nysa



Jahrgang 10 • Forst (Lausitz), den 10. März 2017 • Nummer 03

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2016	Seite 1
Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus,	Seite 2
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder),	Seite 3
dem Landkreis Märkisch-Oderland,	Seite 3
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin,	Seite 4
dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz,	Seite 5
dem Landkreis Prignitz,	Seite 5
Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Spree-Neiße	Seite 6
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	Seite 8
Bundestagswahl am 24. September 2017	Seite 8

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufruf zum 10. Landeswettbewerb	Seite 9
Pforten und sein Graf von Brühl	Seite 9
ACHTUNG FÜR ALLE LANDWIRTE!	Seite 9
Neue Bürger-Informationsbroschüre wird vorbereitet	Seite 9
Dragqueens mischen Peitz auf	Seite 10
Ab April neue Ausstellung im Kreishaus	Seite 10
RITTER ROST	Seite 10
Der Pflegestützpunkt informiert	Seite 11
106. Sitzung des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses – Tagebau Jänschwalde	Seite 11
Bundesfreiwilligendienst im Schullandheim Burg	Seite 11
Kurort Burg (Spreewald) zieht positive Tourismusbilanz	Seite 11
SPREE-NEISSE-TOUR	Seite 12
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS	Seite 13
Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert	Seite 14
bildungsfenster	Seite 16
Planen Sie doch mal einen Ausflug nach Polen?	Seite 16

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016 die folgende Haushaltssatzung 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	268.484.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	278.210.400 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	270.004.000 EUR
Auszahlungen auf	281.512.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.369.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.357.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.634.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.534.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.620.400 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **43,40 v. H.** festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –
Verantwortlich: Landrat des Landkreises Spree-Neiße,

Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088

www.landkreis-spree-neisse.de, E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG
Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen, Tel.: 03571 467101,
E-Mail: wochenkurier@cwk-verlag.de

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Auflage: 61.900 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokreis Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf **über 100.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis des Dezernenten für Wirtschaft, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und Verkehr zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **bis zu 100.000 EUR** festgesetzt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der **3,0 v. H.** der Erträge des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten **500.000 EUR** übersteigen und nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden.

§ 6

Der gesetzliche Haushaltsausgleich wird im Jahr 2017 durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln erreicht. Durch die jährlichen

Fehlbeträge innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung ist der gesetzliche Haushaltsausgleich jedoch ab dem Jahr 2018 nicht mehr gegeben. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind somit bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umzusetzen.

Forst (Lausitz), den 13.02.2017

Harald Altekrüger
Landrat

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen liegt in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße in Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1 im Dezernat II, Fachbereich Finanzen, Zimmer A.3.06, unbefristet zur Einsichtnahme für jeden aus.

Forst (Lausitz), den 13.02.2017

Harald Altekrüger
Landrat

Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

**Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger**

**und
der kreisfreien Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,**

vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die kreisfreie Stadt Cottbus beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVÖD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (2) Die kreisfreie Stadt Cottbus beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil der kreisfreien Stadt Cottbus an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.

- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.16

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Cottbus, 07.12.16

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe
Vertreter

Zusatzvereinbarungen nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

**Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger**
und
**der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder),
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (2) Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.
- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Frankfurt (Oder), 21.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Markus Derling
Vertreter

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

**Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger**
und
**dem Landkreis Märkisch-Oderland,
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,
vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Märkisch-Oderland beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Märkisch-Oderland an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.
- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Seelow, 13.12.2016

Gernot Schmidt
Landrat

Friedemann Hanke
Vertreter

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger
und
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin,
vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer

„Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.
- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Neuruppin, 29.12.2016

Ralf Reinhardt
Landrat

Waltraud Kuhne
Vertreter

Zusatzvereinbarungen nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

**Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger
und
dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg,
vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (2) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Oberspreewald-Lausitz an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.
- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtmäßigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

**Harald Altekrüger
Landrat**

**Hermann Kostrewa
Vertreter**

Senftenberg, 05.12.2016

**Siegurd Heinze
Landrat**

**Grit Klug
Vertreter**

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird zwischen dem

**Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger
und
dem Landkreis Prignitz,
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,
vertreten durch den Landrat Torsten Uhe**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Prignitz beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII durchzuführen.

§ 2

Kostenverteilung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

(2) Der Landkreis Prignitz beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten

Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Prignitz an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.

- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Perleberg, 14.12.2016

Torsten Uhe
Landrat

Christian Müller
Vertreter

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Spree-Neiße

(Sportförderrichtlinie)

Präambel

Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt.

Die Sportförderung verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung für alle Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Spree-Neiße zu sichern und zielgerichtet zu verbessern. Mit der Förderung soll die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und verbessert sowie das Engagement der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, durch die aktive Teilnahme an Freizeitmaßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und der Gesundheit für alle Bürgerinnen und Bürger, besonders im ländlichen Raum zu leisten. Durch die Zuwendungen soll besonders das Ehrenamt auf dem Gebiet des Sports gestärkt werden.

1. Schwerpunkte der Sportförderung

Der Landkreis Spree-Neiße unterstützt mit dieser Richtlinie im Landkreis ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben.

Um die Vereine finanziell zu unterstützen, können auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der vorliegenden Sportförderrichtlinie Zuwendungen bewilligt werden.

Es werden nur Maßnahmen im Bereich des Breitensports gefördert.

Mit der Förderung soll die Öffnung der Sportvereine angeregt und die Schaffung von Angeboten, die über die Vereinsgrenzen hinausgehen, unterstützt werden.

Förderfähig sind:

- gemeinwesenorientierte Breitensportangebote
- zielgruppenorientierte Breitensportangebote
- präventionsorientierte Breitensportangebote

Gefördert wird weiterhin anteilig die Personalstelle des Geschäftsführers des Kreissportbundes Spree-Neiße e.V. gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Der Landkreis Spree-Neiße gewährt gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte mit dem Ziel, den Breitensport, insbesondere für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende sowie Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2.2 Die Förderung durch den Landkreis Spree-Neiße ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bereits gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

Der Landkreis Spree-Neiße entscheidet über die Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist grundsätzlich ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

2.3 Die Antragsteller müssen Sportvereine sein, die ihren Vereinssitz im Landkreis Spree-Neiße gemeldet haben und die beantragten sportlichen Maßnahmen müssen im Landkreis Spree-Neiße stattfinden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Förderpunkt Gruppenfahrten.

2.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung der vorangegangenen Zuwendung des Landkreises Spree-Neiße sowie ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers.

2.5 Mögliche Fördermittel/Zuwendungen Dritter

(Bund, Land, Kommune, Stiftungen, Landessportbund) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Deren Beantragung, Bewilligung oder Ablehnung ist im Förderantrag auszuweisen und auf Verlangen nachzuweisen.

2.6 Der Zuwendungsgeber setzt voraus, dass der Antragsteller im Voraus für ausreichenden Versicherungsschutz für die beantragte Maßnahme gesorgt hat.

2.7 Nicht gefördert werden:

- Angebote im Bereich des Leistungssports
- der Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Miete und Pachten für vereinseigene Trainings- und Sportstätten
- Speisen und Getränke
- sportliche Bekleidung zur Ausübung jeder Sportart
- interne Vereinsfeste und Jubiläen, die nur auf Mitglieder ausgerichtet sind.

2.8 Beantragte Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst dann begonnen werden, nachdem ein Förderbescheid erlassen wurde.

Im Ausnahmefall ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich. In diesem Fall muss der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beantragen. Die Berechtigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss vom Landkreis schriftlich bestätigt werden.

2.9 Alle Einzelanträge zu den Förderbereichen nach Punkt 4 dieser Richtlinie, deren Förderbetrag 1.500 EUR nicht überschreiten, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung entschieden. Ab einem Förderbetrag von 1.500 EUR entscheidet der Kultur- und Bildungsausschuss. Über Ausnahmen von den Förderkriterien entscheidet der Kultur- und Bildungsausschuss.

2.10 Der Antragsteller muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

3. Antragsverfahren

3.1 Die Förderung setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus. Entsprechende Formulare sind im Fachbereich Schule und Kultur erhältlich.

Die Anträge sind als Gesamtmaßnahme auf der Grundlage einer Jahresplanung für das laufende Jahr bis zum 31.03. im Fachbereich Schule und Kultur einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung aller fristgemäß eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

3.2 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Fachbereich Schule und Kultur unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird frühestens erlassen, nachdem die Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr bekannt gemacht wurde.

3.3 Die bewilligten Zuwendungen sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verwenden und nachzuweisen.

3.4 Die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen nach Punkt 4 und 5 dieser Richtlinie ist bis zum 31.03. des Folgejahres durch einen aussagekräftigen Verwendungsnachweis und Originalbelege nachzuweisen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Spree-Neiße vorzulegen.

4. Förderbereiche

4.1 Sport- und Spielfeste, Vereinsjubiläen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für folgende Positionen:

- Urkunden, Medaillen, Pokale
- Kosten für GEMA, Versicherungen
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druck, Büromaterial, Porto)
- Leihgebühren für sportliche Geräte und Anlagen, einschließlich Transport
- Nutzungsgebühren und Pflichtgebühren (Genehmigungen)
- Pauschale Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Helfer (max. 100 EUR pro Projekttag)
- Medizinische Betreuung

Durch den Landkreis können bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden. Pro Verein ist die jährliche Förderung für Sport- und Spielfeste sowie Jubiläen auf 1.500 EUR begrenzt.

4.2 Sportgeräte

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung im Verein dienen. Durch den Landkreis können bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch jährlich pro Verein max. 1.500 EUR gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Sportgeräte ist im Einzelfall förderfähig.

4.3 Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Übungsleiter/Trainer und Teilnahme an Fremdmaßnahmen der außerschulischen Bildung

Gegenstand der Förderung sind Seminargebühren und Lehrgangskosten.

4.4 Kooperationen der Sportvereine mit Kindertagesstätten, Schulen, Eltern und Senioren

Voraussetzung für die Projektarbeit/Kooperation ist es ein regelmäßiges zusätzliches Angebot (wöchentlich/monatlich) für einen längeren Zeitraum für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Senioren durchzuführen.

Der/die Übungsleiter/in muss eine Übungsleiterausbildung für Breitensport nachweisen können.

Gegenstand der Förderung:
- Aufwandsentschädigung des Übungsleiters/in
- Fahrtkosten

Förderumfang: 10 EUR pro Sporteinheit (max. 90 min) einschließlich Vor- und Nachbereitung pro Woche, maximale Förderung im Jahr 400 EUR

Der Betreuerschlüssel mit einem Übungsleiter/in für 6 Teilnehmer/innen ist einzuhalten. Die Mindestteilnehmerzahl sollte 6 Teilnehmer nicht unterschreiten.

4.5 Kinder- und Jugendfahrten bzw. Internationale Jugendbegegnungen des Sportvereins

Zielgruppen dieser Förderung sind Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende.

Voraussetzung zur Förderung einer mehrtägigen Gruppenfahrt bzw. internationalen Jugendbegegnung ist die Nachwuchsarbeit im Sportverein. Neben den sportlichen Leistungen sollte auch die Bildung zwischenmenschlicher Beziehungen innerhalb einer Sportgruppe bzw. mit der Partnergruppe gefördert werden.

Bei der internationalen Jugendarbeit sollen junge Menschen befähigt werden, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

Eine Bestätigung der Partnergruppe und ein mit ihr abgestimmtes Programm ist beizufügen.

Kinder und Jugendliche sollen in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase selbst aktiv werden und den inhaltlichen Verlauf der Fahrt mitbestimmen. Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Förderumfang: Festbetragsfinanzierung

8 EUR pro Tag und Teilnehmer/in im In- und Ausland
10 EUR pro Tag und Betreuer/in im In- und Ausland

Die Begegnungen müssen mindestens 2 Tage dauern. Die Förderhöchstdauer beträgt 10 Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Teilnehmeranzahl der Gruppen muss in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Allgemeine Bedingungen:
Mindestalter der Teilnehmer/innen: 6 Jahre;
Höchstalter: 27 Jahre; Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 begrenzt; der Betreuerschlüssel ist 6 : 1.

Gefördert werden nur Personen mit Wohnsitz im Landkreis Spree-Neiße.

5. Förderung der Personalstelle des Geschäftsführers des Kreissportbundes Spree-Neiße e.V.

Zur fachlichen Förderung und kontinuierlichen Entwicklung des Sports im Landkreis Spree-Neiße werden dem Kreissportbund Spree-Neiße e.V. für die Personalstelle des Geschäftsführers Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sind durch den Personalstelleninhaber umzusetzen:

- umfassende Vor-Ort-Beratung und Anleitung von Sportvereinen zu fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Fragen sowie Beratung bzw. Begleitung der Sportvereine bei der Beantragung von Zuwendungen,
- Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz neuer Medien/Veröffentlichung und Werbung von sportlichen Aktivitäten der Mitgliedsvereine im Landkreis,
- Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports,
- Förderung des Ausbaus der Beziehungen Verein – Schule

Der Antrag auf Förderung ist vom Kreissportbund jährlich spätestens bis zum 31.03. unter Beifügung der maßgeblichen Nachweise beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Schule und Kultur zu stellen.

Die Förderung beinhaltet:

- Personalkosten in Höhe von 50 % des vom Kreissportbund nachgewiesenen Vorjahresbruttos für eine VZE zzgl. Arbeitgeberanteile bei einer max. Vergütung in Höhe einer vergleichbaren Eingruppierung nach EG 8 TVöD
- eine Förderung von Verwaltungskosten in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten (max. 300 EUR jährlich)
- eine Fortbildungspauschale in Höhe von 150 EUR jährlich,
- Betriebskosten und Fahrtkosten in Bezug auf die Personalstelle des Geschäftsführers in nachgewiesener Höhe (max. in Höhe von 2.500 EUR jährlich) und
- eine Projektkostenpauschale für die inhaltliche Arbeit in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, max. jedoch 2.500 EUR jährlich.

Gefördert wird nur die tatsächliche Beschäftigungszeit.

Die Förderung erfolgt in monatlichen Abschlägen. Bis zur Bestandskraft der Haushaltssatzung gelten die Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 26.11.2009 außer Kraft.

Forst, den 01.03.2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64 Kreisfreie Stadt Cottbus – Landkreis Spree-Neiße

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

Montag, dem 17. Juli 2017, 18:00 Uhr
schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme

von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Raum A.2.14 (Telefon: 03562 986-11008).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 zur BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Vordrucke sind ebenso auf dieser Internetseite bzw. bei mir erhältlich.

Andreas Schober
Kreiswahlleiter

Bundestagswahl am 24. September 2017

Wahlkreis 64 Cottbus – Spree-Neiße

Für den Wahlkreis 64 wurden vom Landeswahlleiter nachfolgend aufgeführte Personen zum Kreiswahlleiter und seinem Stellvertreter ernannt.

Kreiswahlleiter:

Andreas Schober

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 986-11000, Fax: 03562 986-11088
E-Mail: hauptamt@lkspn.de

Stellvertreter:

Andreas Pohle

Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus

Telefon: 0355 612-3305, Fax: 0355 612-133305
E-Mail: wahlleiter@cottbus.de

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufruf zum 10. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017/2018

Brandenburgs Agrar- und Umweltminister Jörg Vogelsänger sowie der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg, Karl-Ludwig Böttcher, haben heute in Potsdam zur Teilnahme am 10. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aufgerufen. Beteiligen können sich an der ersten Runde alle Dörfer, aber auch dörflich geprägte, städtische Ortsteile.

Standen vor 25 Jahren, als Brandenburger Gemeinden das erste Mal bei einem Dorfwettbewerb antraten, vor allem Kriterien für die Anerkennung als „schönstes Dorf“ im Mittelpunkt, so geht es heute besonders um bürgerschaftliches Engagement, um Ehrenamt, um das Zusammenleben der Generationen.

Die Teilnahme am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ bietet eine gute Möglichkeit, bürgerschaftliches Engagement für die Entwicklung von Ideen, für die Lösung von Problemen, für die Umsetzung von Projekten und damit insgesamt für die Gestaltung des Lebens in der Gemeinde zu mobilisieren.

Der Dorfwettbewerb hat sich in Brandenburg als ein wichtiges Instrument der Dorfentwicklung etabliert. Dieser Wettbewerb besitzt durch die Bewertung der ganzheitlichen Entwicklung des Dorfes Alleinstellungscharakter. Nicht nur das Erscheinungsbild, welches großen Einfluss auf das Lebensgefühl der Menschen hat, ist von Bedeutung, wichtig sind ebenso Arbeitsplätze und soziale Einrichtungen, aber auch ein interessantes Vereinsleben. Im Mittelpunkt des Wettbewerbs steht die Zukunftsgestaltung im ländlichen Raum.

Vor diesem Hintergrund haben sich die neun vorangegangenen Dorfwettbewerbe als landesweite Bürgerbewegung und als Motor der ländlichen Entwicklung erwiesen. An den bisher neun Landeswettbewerben haben sich insgesamt 1.320 Dörfer beteiligt. Oft ist die Entscheidung, sich am Landeswettbewerb zu beteiligen, selbst schon der Auslöser dafür, dass sich im Ort Partner finden, für neue und interessante Projekte, die die Dorfgemeinschaft zusammenbringen und stärken. Der Weg ist schon das Ziel.

Der Wettbewerb erfolgt im Land Brandenburg auf zwei Ebenen: Bis Oktober diesen Jahres laufen die Bewerbungen und Jury-Bewertungen in den Dörfern und in dörflichen Ortsteilen der kreisfreien Städte. Die Kreissieger sind für die Runde auf Landesebene im kommenden Jahr nominiert. Auf der Grundlage der Jury-Bereisungen im Juni und Juli werden im Oktober 2018 im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung die Landessieger gekürt. Der Ort hierfür steht schon fest: Gastgeberin wird die Gemeinde Sauen – dem Landessieger 2015 und Goldmedaillengewinner im Bundeswettbewerb 2016.

Die Landessieger vertreten Brandenburg beim 26. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Jahr 2019.

Die Bewertungskommission ist mit Vertretern des Agrar- und Umweltministeriums, des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg, des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege, des Landesbauernverbands Brandenburg, des Brandenburger Landfrauenverbands sowie des Brandenburgischen Gartenbauverbands und der Tourismus-Marketing GmbH besetzt.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**

Pförten und sein Graf von Brühl

Sonderausstellung:

„Pförten und die Tierwelt des Grafen von Brühl“

Graf von Brühl ist zurück. Mit einer Sonderausstellung des Heimatvereins Forst Nord im Dorfmuseum Sacro

ab Sonntag, den 26. März 2017,

wird nochmals an das alte Adelsgeschlecht erinnert. Neben überlieferten Dokumenten aus Pförten (Brody) wie altem Karten- und Bildmaterial, historischen Fotos sowie die Postgeschichte und das Notgeld werden auch zahlreiche Tierpräparate ausgestellt. Vertreten sind Fuchs, Dachs, heimische Raubvögel sowie ein Wolf, welche von der Waldschule Kleinsee zur Verfügung gestellt werden. Diese, heute seltenen Tiere, waren im Sau- und Tiergarten im Gräflich Brülischen Forst beheimatet, welcher sich im großen Dreieck zwischen Forst, Sommerfeld und Teupitz befand.

Die Eröffnungsveranstaltung am 26. März wird kulturell und kulinarisch umrahmt. Sowohl die Jagdhornbläser als auch der Männergesangsverein Sacro/Bademeusel untermalen die Veranstaltung mit ihren Klängen. Dazu gibt es selbstkreatives vom Wild von Herrn Dahms.

Die Sonderveranstaltung ist immer sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung unter 03562 662053 geöffnet. Sie endet am 14. Mai 2017.

Kristin Birkner, 1. Lehrjahr

ACHTUNG FÜR ALLE LANDWIRTE!

Ab dem Antragsjahr 2017 wird die Antragstellung über einen WEB-Client erfolgen. Dafür ist eine direkte Anmeldung über das Internet erforderlich. Damit wird ab dieser Antragstellung keine Antragssoftware per CD zur Verfügung gestellt! Die Anmeldung im WEB-Client erfolgt über Ihre Betriebsnummer (BNRZD) und dem Passwort für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID). Ein gültiges ZID-Passwort ist danach eine Grundvoraussetzung, um die Vorjahresdaten zu laden, die Antragsbearbeitung vorzunehmen und den Antrag online zu stellen. **Eine Antragstellung per Datei auf CD oder Stick ist NICHT mehr möglich.**

Bitte testen Sie die Gültigkeit Ihres ZID-Passwortes. Sollten Sie einen neuen Zugangs-PIN benötigen, ist dieser bei der ZID in Waldsiedersdorf zu beantragen. Das Formular dafür finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße.

Ausführungen zu dieser Thematik erhalten Sie in unserer jährlichen

**Informationsveranstaltung
am Dienstag, dem 04.04.2017,
in der Kreisverwaltung in Forst,
Heinrich-Heine-Str. 1, im Großen Saal.**

Ab 10:00 Uhr für Unternehmen der Rechtsform - juristische Person, GbR, KG, sowie Haupterwerb und ab 16:00 Uhr für Nebenerwerb und Sonstige.

Fachbereich Landwirtschaft

Neue Bürger-Informationsbroschüre wird vorbereitet

Die Bürgerinformationsbroschüre des Landkreises Spree-Neiße ist sehr beliebt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sie bereits vergriffen ist. Um dem Bedarf jedoch gerecht zu werden, möchten wir eine weitere überarbeitete Auflage der Bürgerinformationsbroschüre des Landkreises Spree-Neiße herausgeben. Gemeinsam mit dem VERLAG Reinhard Semmler wird zurzeit die Broschüre vorbereitet.

Mit der inhaltlichen überarbeiteten Neuauf-

lage will der Landkreis allen, die sich in unserer Region und mit Behörden zurechtfinden müssen, wertvolle Hinweise und Informationen geben. Die Publikation soll ab September 2017 erscheinen.

Auch sollen Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit erhalten, mit einer Anzeige ihre Leistungen vorzustellen und tragen somit zur Finanzierung der Broschüre bei. Ein Verlagsbeauftragter ist in Besitz eines von Landrat Harald Altekrüger unterzeichneten Empfehlungsschreiben und kann sich zudem als Mitarbeiter des Verlages ausweisen. Interessenten können gern bei der Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße unter der Rufnummer 03562 986-10006 nachfragen.



Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Dragqueens mischen Peitz auf

Theatercompany feiert Premiere mit Travestie-Komödie

Vorhang auf im Peitzer Rathaus-theater für die dritte und letzte Premiere in der aktuellen Spielzeit. Mit der Komödie „Eine Prinzessin für drei Queens“ bringt das Laientheater ein herrlich unterhaltendes Familienchaos auf die Bühne, das außergewöhnlicher kaum sein kann. Zum einen stammt das neueste Werk direkt aus der Feder des langjährigen Peitzer Theatermachers Franz Georg Deuse, zum anderen können sich die Zuschauer neben Wortwitz, glamouröser Show und prickelnder Zweideutigkeit auf die Kunst der Travestie freuen. Geschminkte Männer in Frauenkleidern, schräge Figuren und mitreißender Wahnsinn bescheren dem Publikum ein ausgelassenes Lachmuskeltraining, bei dem schnell die Frage aufkommt: Wer ist schon normal?



Zum Inhalt:

Einst waren Jackie, Tatjana und Lorelei große Stars der Travestiebühne, doch seit sie unverhofft zu ihrer Tochter Shoshana gekommen sind, leben sie in erster Linie für die Familie. Ein Umzug in die beschauliche Lausitz soll dieses Idyll perfekt machen. Aber allen Erwartungen zum Trotz ist es dort gar nicht so ruhig. Nicht genug, dass die merkwürdige Nachbarin Helmtrud allzu oft ihre Nase in ihre Wohnung steckt und der Mann von der Kabelgesellschaft sich dort scheinbar häuslich einrichten will, nun taucht nach 17 Jahren auch Shoshanas leibliche Mutter Ute auf und lässt keinen Stein auf dem anderen. Der Irrsinn nimmt seinen Lauf und beschert dem Publikum ein ausgelassenes Lachmuskeltraining.

Die Komödie gibt es am 25. März und am 22. April jeweils um 20 Uhr im Peitzer Rathaus-theater. Karten und weitere Infos gibt es im Internet unter www.theatercompany-peitz.de und im Kultur- und Tourismusamt Peitz (Rathaus).

Theatercompany Peitz e.V.

Ab April neue Ausstellung im Kreishaus



Unter dem Titel „Das wendische Leben auf dem Land - Serbske žywjenje na lanže“ präsentiert Heiko Lobert historische Fotos aus seiner umfangreichen Sammlung. In jahrelanger Arbeit trug er zahlreiche private Bilder zusammen. Die interessanten Aufnahmen zeigen das sorbische/wendische Leben vor allem um Koschendorf, Siewisch und Tranitz im 20. Jahrhundert. Im Gespräch mit Einwohnern der Orte erfuhr er auch von den Geschichten, die sich dahinter verbergen. Menschen bei der Ernte, Erntebräuche, schöne sorbische/wendische Trachten, Familien- und Hochzeitsbilder – all das können Sie demnächst im Kreishaus bestaunen. Lassen Sie sich mitnehmen in eine Zeit vor hundert Jahren.

Die Ausstellung kann vom 5. April 2017 bis zum 2. Juni 2017 im Forster Kreishaus, Heinrich-Heine-Straße 1, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr besichtigt werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

RITTER ROST

Musikalische Lesungen
mit dem Burgfräulein Bö

Mit einem Kinofilm und der Fernsehserie sind die Autoren Jörg Hilbert und Felix Janosa und ihr „etwas anderer Superheld“ RITTER ROST in der Top-Liga der Kinderunterhaltung angekommen. Aber angefangen hat alles, wie so oft, mit einem guten Buch. Bei RITTER ROST sind dabei mittlerweile 15 Bände entstanden und Patricia Prawit, die Originalstimme des Burgfräulein, möchte Kleine und auch Große in diese wunderbare Bücherwelt von RITTER ROST entführen. Zusammen mit Grafiken und Musik erweckt Sie alle lustigen und schrulligen Charaktere der Geschichten in einer einzigartigen One-Woman-Show, die einem Mini-Musical ähnelt, zum Leben.

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schulklassen vom 13.03.2017 bis 17.03.2017

Veranstaltungstermine:

13.03.2017, um 10:00 Uhr
Stadtbibliothek Forst, Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz)

14.03.2017, 08:00 Uhr
Bibliothek Jänschwalde, Volkssolidarität Spree-Neiße e.V.
im Haus der Generationen Jänschwalde
Eichenallee 51, 03197 Jänschwalde

14.03.2017, 10:30 Uhr
Amtsbibliothek Peitz, Schulstraße 8, 03185 Peitz

15.03.2017, 08:00 Uhr
Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße
Schloßbezirk 3, 03130 Spremberg

15.03.2017, 10:30 Uhr
Schiebell-Grundschule Drebkau
General-von-Schiebell-Straße 1, 03116 Drebkau

16.03.2017, 08:00 Uhr
Grundschule Krieschow
Eichower Weg 6, 03099 Kolkwitz OT Krieschow

16.03.2017, 10:30 Uhr
Spreewaldbibliothek Burg
Am Bahndamm 12 b, 03096 Burg (Spreewald)

17.03.2017, 10:00 Uhr
Stadtbibliothek Guben
Gasstraße 6, Promenade am Dreieck, 03172 Guben

Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße

Bauarbeiten im Jobcenter Spree-Neiße Außenstelle Guben

Ab dem 27. März 2017 bis voraussichtlich 05. Mai 2017 werden in der Außenstelle Guben des Jobcenters Spree-Neiße umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt. Die Bauarbeiten erfordern, dass ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters für diese Zeit andere Räumlichkeiten beziehen müssen.

Der Geschäftsbetrieb wird auch während der Bauarbeiten weitergeführt. Es muss allerdings mit Einschränkungen des Geschäftsbetriebes während dieser Zeit gerechnet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und entschuldigen uns für eventuelle Unannehmlichkeiten.

Jobcenter Spree-Neiße

Der Pflegestützpunkt informiert

Der Entlastungsbetrag

– Wofür kann er in Anspruch genommen werden?

Seit dem 01.01.2017 heißt der bis zum 31.12.2016 benannte Betreuungs- und Entlastungsbetrag nur noch Entlastungsbetrag.



Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag, von monatlich bis zu 125,00 EUR, besteht für alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege mit Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5. Dieser Betrag ist zweckgebunden und kann für eine qualitätsgesicherte Leistung zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung des Alltags eingesetzt werden. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, für Leistungen der Kurzzeitpflege, für Leistungen von zugelassenen Pflegediensten (Ausnahme: Bereich der Selbstversorgung) und für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die Pflegebedürftigen erhalten die Kostenerstattung in Höhe des Entlastungsbetrags auf Antrag von ihrer zuständigen Pflegekasse.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen Themen rund um die Pflege haben, kommen Sie zu uns in den Pflegestützpunkt oder melden Sie sich telefonisch bei uns.

Sie finden uns im Pflegestützpunkt Forst (Lausitz), dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (L.) im Kreishaus. Unsere Außenstelle Spremberg befindet sich in der Dresdner Straße 12 in 03130 Spremberg und Sprechzeiten sind jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Unsere Telefonnummern lauten:
03562 986-15027, 03562 986-15098 oder 03562-986 15099.

Wichtiger Hinweis - Zusatztermin

Thementag beim Pflegestützpunkt

„Die Neuerungen des Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017“

am **Mittwoch, dem 29.03.2017, um 15:00 Uhr,**
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Raum C.1.07

Wir bieten Ihnen eine neutrale Pflegeberatung und -koordination. Wir sind eine kostenlose und neutrale Beratungsstelle der Pflege- und Krankenkassen und der kommunalen Träger.

Pflegestützpunkt des Landkreises Spree-Neiße

106. Sitzung des Arbeitskreises des Braunkohlenausschusses – Tagebau Jänschwalde

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises Tagebau Jänschwalde findet am **Mittwoch, dem 29. März 2017, um 17:00 Uhr** statt. Gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises sind die Sitzungen öffentlich. Beratungsort: „Alter Schafstall“ Gosda, Gosdaer Dorfstraße 19, 03149 Wiesengrund

Beratungsschwerpunkte:

- Information zur 89. Sitzung des Braunkohlenausschusses (GL 4)
- Bestätigung des Arbeitsplanes 2017
- Sachstand Braunkohlenplanverfahren Tagebau Jänschwalde-Nord (GL 4)
- Informationen zum Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung VA VI (GL 4)
- Klinger See – Stand zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Herstellung des Klinger Sees (LMBV, LBGR)
- Klinger See – Sachstand (LMBV)
- Klinger See – Sachstand Konzept zur Entwicklung Klinger See (Amt Döbern-Land)

gez. **Stahlberg**
Arbeitskreisleiter

Bundesfreiwilligendienst im Schullandheim Burg

Jetzt anmelden!

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist ein Angebot an Frauen und Männer jeden Alters, sich außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Landkreis Spree-Neiße bietet vielfältige anerkannte Einsatzmöglichkeiten im BFD. Eine dieser Einsatzstellen ist das naturkundlich-ökologische Schullandheim in Burg (Spreewald). Hier werden Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder- und Jugendgruppen sowie für Erwachsene durchgeführt. Als Bildungseinrichtung mit Übernachtungsmöglichkeiten steht das Wohl der Gäste im Vordergrund. Das vielfältige Angebot eröffnet auch vielfältige Einsatzmöglichkeiten im BFD. Gleich zwei Stellen sollen ab August 2017 für ein Jahr neu besetzt werden. Sowohl im Bereich der handwerklichen/technischen Tätigkeiten am Objekt als auch im Bereich der Begleitung von Gruppen freuen wir uns auf Ihre Unterstützung.

Haben wir Ihr Interesse an einen Freiwilligendienst im Schullandheim Burg geweckt? Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Unterlagen **bis zum 17.03.2017** an schullandheim@lkspn.de. Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns unter 035603 268 oder 03562 6981-94018.

Fachbereich Schule und Kultur

Kurort Burg (Spreewald) zieht positive Tourismusbilanz

Urlaub im Kurort Burg (Spreewald) liegt weiter im Trend, erklärte Amtsdirektorin Petra Krautz. Von Januar bis Dezember ist der höchste Zuwachs seit 2012 zu verzeichnen: ein Übernachtungsplus von 9,2 Prozent. Die Zahl der gewerblichen (meldepflichtigen) Übernachtungen ist auf 552.466 gestiegen. Als stärkste Monate ragen der Juli und August mit 66.229 (2015: 56.783) bzw. 66.746 (62.117) Übernachtungen heraus.

Auch wenn Burg im Spreewald ein stark nachgefragtes und beliebtes Reiseziel ist, wird im Wettbewerb mit anderen die Qualität immer wichtiger. Die erneute Verleihung der „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes für die Tourist-Information im Haus des Gastes und die Re-Zertifizierung als „Qualitätsdorf“ sind Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen, um den Gästen - ob sie einen Tag bleiben oder eine Woche - den bestmöglichen Service zu bieten.

Dass es in puncto Qualität auch Nachholbedarf gibt, zeigten die zahlreichen Beschwerden von Paddlern im vergangenen Jahr, die die fehlende Ausschilderung der Fließe bemängelten. Gemeinsam mit den Häfen wurde hier ein Projekt gestartet, das noch vor Saisonbeginn umgesetzt wird. Parallel dazu wurden Paddeltouren entwickelt von zwei Stunden bis hin zur Tagestour.

Positiv auf die Entwicklung der Gästezahlen wirken sich die Veranstaltungen aus. „Gerade Veranstaltungen, die Traditionen und Brauchtum zeigen, haben weiterhin einen hohen Zuspruch“, erklärt Petra Krautz. Hervorzuheben waren 2016 der Handwerker- und Bauernmarkt mit dem historischen Viehmarkt und das Heimat- und Trachtenfest.

Neben bewährten Zugpferden wie die Spreewälder Sagenacht, die geführten Ortswanderungen oder die besonderen Kahnfahrten wird stetig an Neuheiten gearbeitet. Wer „Mit dem Rad die Spreewälder Sagenwelt entdecken“ möchte, kann sich schon jetzt Anregungen und Routenbeschreibung aus dem Internet herunterladen. Demnächst bekommt man noch interessante Audiodateien dazu. Gemeinsam mit Schülern der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ werden diese im Rahmen des Projektes „Tourismus trifft Schule“ aufgezeichnet. Auf zwei neue Höhepunkte auf der Veranstaltungsseite darf man sich 2017 freuen: Im Rahmen der Aquamediale im Spreewald beteiligt sich der Kurort am 24. Juni mit einer „Spreewälder LiteraTour“ und im Kur- und Sagenpark lädt am 19. und 20. August das Festival „QUARK & LEINÖL – Land & Genuss im Spreewald“ alle Liebhaber des Spreewälder Landlebens ein. **Amt Burg (Spreewald)**

SPREE-NEISSE-TOUR

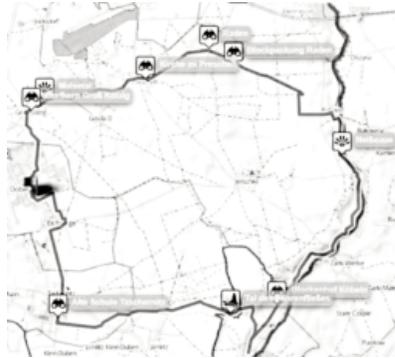
MÄRZ 2017

Der Landkreis Spree-Neiße startet auch in diesem Jahr gemeinsam mit den Touristinformationen von März bis Oktober mit der **"SPREE-NEISSE-TOUR DES MONATS"** in die Radlersaison 2017. Das dichte Radwegenetz im Landkreis Spree-Neiße bietet viele Möglichkeiten für größere und kleinere Touren. Jeder hat die Möglichkeit, die TOUR DES MONATS individuell zu befahren. Zusätzlich im jeweiligen Monat gibt es aber auch auf derselben Strecke eine geführte Tour für diejenigen, die nicht allein fahren möchten. Lassen Sie sich überraschen

Hinter dem Gletscher – Wasser, Sand und Baukultur

Streckenlänge: ca. 40 km

Der UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen/Luk Mużakowa liegt im Herzen der Lausitz und verbindet das Land Brandenburg mit der in der Republik Polen gelegenen Wojewodschaft Lubuskie sowie mit dem Freistaat Sachsen. Die Stauchendmoräne – eine hufeisenförmige Hinterlassenschaft des Muskauer Gletschers – hat aufgrund ihres Rohstoffreichtums eine bewegte Kultur- und Industriegeschichte hinter sich. Spiegel dieser Veränderungen sind die baukulturellen und gestalterischen Schätze der Region. Einblicke in das Hinterland des Faltenbogens zeigen, dass nicht alles flaches Land und Kieferneierlei ist.



Beginnend an der Geschäftsstelle des UNESCO Global Geoparks in Döbern, Muskauer Straße 14, führt uns die Tour entlang der Ringstraße und des Friedhofsweges zunächst nach **Groß Kölzig** in den Ortskern. **St. Marienkirche, Prangerlinde und alte Schule** prägen das Bild ebenso wie zahlreiche Einzelgehöfte und -bauten in der regionaltypischen Architektur. Auf dem Jocksdorfer Weg biegen wir am Ende des Ortes nach Osten und queren die Malxe. Der Tieflandsbach schlängelt sich landschaftlich sehenswert durch die Cottbuser Sandplatte mit ihren ausgedehnten Wald-, Weide- und Ackerflächen. Ein paar Kilometer weiter ostwärts in **Preschen** erwartet uns ein besonderer baukultureller Schatz: eine **einzigartige Feldsteinkirche** mit Raseneisensteinschlacken und Fachwerkbauten mit Lehmgefache. Der kleine **Nachbarort Raden** dagegen wartet mit einer anderen Besonderheit auf: einer **Kopfsteinpflasterstraße**, die uns zurück versetzt an das Ende des 19. Jahrhunderts.

Im östlich gelegenen Waldstück lässt sich erkunden, woher die hier zahlreich verbauten Findlinge kommen. Hier finden sich die Spuren der Eiszeit besonders deutlich in einer sogenannten Blockpackung – einer natürlichen Anreicherung größerer und kleinerer Geschiebe, hinterlassen durch die einst das hiesige Landschaftsbild nachhaltig prägenden Gletscherzungen.

Nach einer kurzen Fahrt gen Osten öffnet sich dann das **Neißetal**. Die Lausitzer Neiße ist ein überwiegend naturbelassener Fluss, der sich mäandrierend seinen Weg durch das sandige Flachland sucht. Die naturnahen Auen- und Terrassenflächen bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten seltene Lebensräume. Wir durchqueren auf dem Weg nach Süden mehrere Naturschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitats, u. a. die Schwarze Grube und die Zerna. Wer mag, macht einen Stopp auf den **Ziegenhöfen in Pusack** (Achtung! Saison wird erst eröffnet).

Ein kleiner Anstieg führt weiter in den Ort **Köbeln** hinein. Das Zeilendorf stand einstmals auf der anderen Seite der Neiße und wurde auf Erlass des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau umgesiedelt. Er benötigte die Siedlungsflächen für den künftigen Muskauer Landschaftspark.

Wir radeln in den Ort hinein und suchen nach weiteren Schätzen der regionalen Baukultur. Auf Höhe Prinzenweg machen wir kehrt oder nehmen die kleine Seitengasse, um zurückzukehren und biegen dann in die Forster Straße ein. Entlang des Föhrenfließes geht es durch **Zschoro** nach Westen. Der kleine Bach hat einen tiefen Einschnitt in den Lockergesteins-Untergrund der Cottbuser Sandplatte hinterlassen. Über die B 115 geht es weiter in **Richtung Tzschernitz** entlang der B 156 bis zur Ortsmitte. An der Cottbuser Straße wenden wir uns gegen Norden in **Richtung Döbern** und kommen wiederum an einigen typischen Bauten der Region vorbei. Tzschernitz erlangte mit Medizinglas-Produkten aus der Glashütte „Warmbrunn, Quilitz & Co.“ 1829 Weltruf. Viele der hier vorzufindenden Häuser spiegeln die Industriegeschichte der Region wider. Von Tzschernitz aus ist es nur ein Katzensprung bis zurück nach Döbern zu unserem Ausgangsort.



GPS-Download: QR-Code

Eine geführte Tour zur Radwanderung

„Hinter dem Gletscher – Wasser, Sand und Baukultur“

findet am 31. März 2017,
um 12:00 Uhr statt.

Treffpunkt: Geschäftsstelle Geopark

Teilnahmebeitrag: 6 EUR

Tourentipp vom:

UNESCO Global Geopark
Muskauer Faltenbogen/
Łuk Mużakowa
Muskauer Straße 14
03159 Döbern

Preisfrage März

**Wie heißen die Findlinge
in der geologischen Fachsprache?**

Bitte senden Sie die richtige Antwort **bis 02.04.2017** an
UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen/
Łuk Mużakowa - Geschäftsstelle
Muskauer Straße 14, 03159 Döbern
info@muskauer-faltenbogen.de

Viel Glück !!!

Der Gewinner erhält zwei Geopark-Tassen.



Kirche wurde im 15. Jhd. aus Feldsteinen errichtet.



Fahrradpause in Eichwege



Kirche in Eichwege

Fotos: Geschäftsstelle UGG

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM FOKUS



Liebe Leserinnen und Leser,
in der heutigen Ausgabe berichten wir über eine Existenzgründerin aus der LEADER-Region Spree-Neiße-Land, die mit LEADER-Fördermitteln unterstützt werden konnte.

Lausitzer Pflanzendoktor – Hilfe für ratlose Gartenbesitzer

Stine Radatz ist der Lausitzer Pflanzendoktor – Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind das Spezialgebiet der Biologin und Nutzpflanzenwissenschaftlerin aus Dubrau. Mit ihrem mobilen Labor und der Pflanzenapotheke befreit sie Gärten von Blattläusen, Raupen und Pilzkrankungen. Im eigenen Garten verrät sie Hilfesuchenden viele Tipps, Tricks und Therapiemaßnahmen, die von den Hobbygärtnern selbst angewendet werden können. Von der ersten Diagnose, über die Behandlung, bis zur Nachkontrolle berät sie mit ihrem Fachwissen und einer großen Portion Einfühlungsvermögen vor Ort. Im vergangenen Jahr eilte sie Gartenbesitzern oftmals bei Apfelschorf und Rosenrost oder Schädlingen wie dem Buchsbaumzünsler und dem Rüsselkäfer am Rhododendron zur Hilfe.

Stine Radatz erwarb ihr Fachwissen beim Biologiestudium und dem anschließenden Masterstudium der Nutzpflanzenwissenschaften in Halle an der Saale. Nach erfolgreichem Studienabschluss arbeitete sie ein Jahr im Diagnoselabor des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Zossen. Neben der Untersuchung von Proben landwirtschaftlicher Betriebe aus dem gesamten Land Brandenburg zählte auch die Überwachung des Auftretens neuer Schaderreger zu ihrem Aufgabengebiet. Nach der Rückkehr in ihren Heimatort wagte sie den Schritt in die Selbständigkeit und gründete am 1. April 2016 den Mobilien Pflanzendoktor.

Bereits im September 2015 nahm sie Kontakt zum Regionalmanagement Spree-Neiße-Land auf und informierte sich über die LEADER-Förderung. Im Januar 2016 reichte sie bei der Lokalen Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V. einen Antrag auf Förderung ein. Mit der Unterstützung der LAG Spree-Neiße-Land e.V. und der Förderung aus Brüssel kaufte sie Mikroskope, Bodenanalyse-Messkoffer und technische Geräte für die Arbeit als Pflanzendoktor. Auch für den zum Unternehmen gehörenden Pflanzen-Onlineshop wurden Lagerregal und Packer Tisch erworben. Im Onlineshop werden ausschließlich Qualitätspflanzen aus der Dubrauer Baumschule angeboten.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.geschickt-pflanzen.de.

Die Förderung war für Stine Radatz eine erhebliche finanzielle Erleichterung für den Start in die Selbständigkeit. Sie sagte „Die Mühe hat sich trotz des bürokratischen Aufwandes und der Dauer des Verfahrens gelohnt.“ Und sie würde für weitere Investitionen in ihr Unternehmen wieder eine LEADER-Förderung beantragen.

Lausitzer Pflanzendoktor, Stine Radatz
Jether Weg 2, 03149 Wiesengrund / OT Dubrau
Telefon: 0173 7016951
info@lausitzer-pflanzendoktor.de
www.lausitzer-pflanzendoktor.de

Planen Sie die Modernisierung oder Erweiterung Ihres Unternehmens?

Gewerbetreibende und Unternehmer im ländlichen Raum der LEADER-Region Spree-Neiße-Land können Ihre Ideen für eine LEADER-Förderung bei der LAG Spree-Neiße-Land e.V. einreichen. Neben Baumaßnahmen am Betriebssitz können auch die Anschaffung von neuen Maschinen und Anlagen oder Ausstattungen gefördert werden.

Der nächste Stichtag für die Einreichung Ihrer Maßnahmen ist der 30. Mai 2017. Für diesen Stichtag stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Nähere Informationen zur LEADER-Förderung und zum Projektauswahlverfahren erhalten Sie unter

www.spree-neisse-land.de.

Für Rückfragen oder bei Wunsch einer Beratung zu Ihrem Vorhaben, gern auch vor Ort, wenden Sie sich an info@spree-neisse-land.de oder telefonisch unter 03562 986-16199 an Katrin Lohmann und Manuela Tilch vom Regionalmanagement der LAG Spree-Neiße-Land e.V.

Text und Fotos: LAG Spree-Neiße-Land e.V.



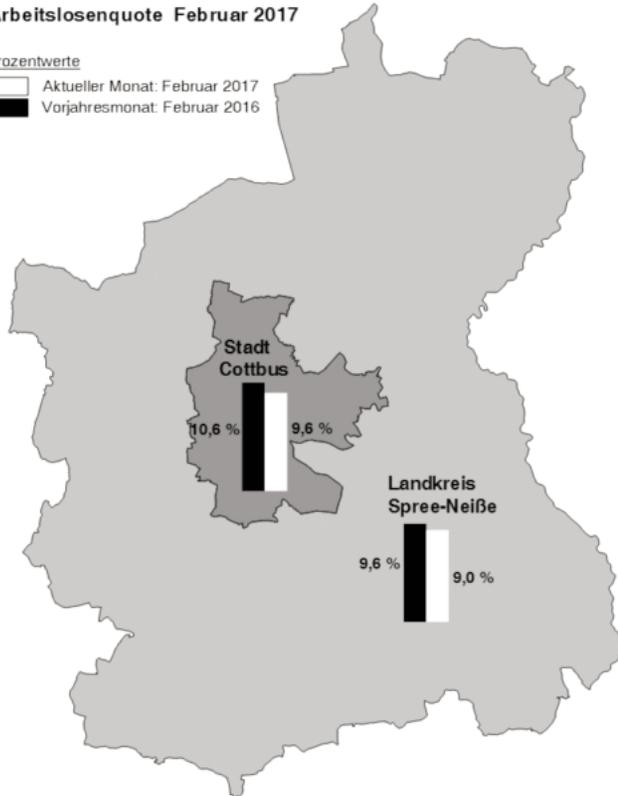
Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert

Landkreis Spree-Neiße
Jobcenter

Arbeitslosenquote Februar 2017

Prozentwerte

Aktueller Monat: Februar 2017
 Vorjahresmonat: Februar 2016



Arbeitslosenquote gemessen an allen zivilen Erwerbspersonen

Ihr Weg ins Berufsleben – der Bildungsgutschein

Sie sind Bezieher von Arbeitslosengeld II und suchen eine neue berufliche Herausforderung? Ihr Fallmanager des Jobcenters Spree-Neiße kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen einen Bildungsgutschein für neue berufliche Ziele ausstellen. Sprechen Sie ihn an!

Mit einer beruflichen Vorbildung im Bereich der Pflege besteht darüber hinaus die Möglichkeit eine verkürzte Umschulung zum staatlich anerkannten Altenpfleger zu absolvieren. Hier gab es bereits viele positive Beispiele. So konnte beispielsweise eine Kundin des Jobcenters durch ihre Vorkenntnisse als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin eine verkürzte Umschulung zur Altenpflegerin absolvieren und im Anschluss direkt in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einer hiesigen Pflegeeinrichtung übergehen.

Auf dem Arbeitsmarkt unserer Region sind derzeit Altenpflegehelfer sowie staatlich anerkannte Altenpfleger sehr gefragt. Ein Beruf in der Altenpflege bietet Ihnen breitgefächerte Entwicklungschancen, wohnortnahe Arbeitsplätze und nicht zuletzt einen sicheren Arbeitsplatz. Auch bei vermeintlich unüberbrückbaren Barrieren beraten und unterstützen wir Sie gern!



Nach Einlösen des Bildungsgutscheins bei einem Träger Ihrer Wahl stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Beschäftigungsmanagements zu allen Fragen rund um Ihre Umschulung gern zur Verfügung.

Frau Wohlfahrt (Bereich Spremberg/Forst)

Tel.: 03562 986-15563

Frau Hoffmann (Bereich Guben/Cottbus)

Tel.: 03562 986-15569

→ Nutzen Sie Ihre Chance – Mit einer beruflichen Ausbildung zum Altenpfleger können Sie in Arbeit kommen!

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters berät Sie gern:

Frau Bresler (Bereich Cottbus-Land) Tel.: 03562 986-15574

Herr Kneiss (Bereich Spremberg) Tel.: 03562 986-15571

Herr Domke (Bereich Forst) Tel.: 03562 986-15572

Herr Schallert (Bereich Guben) Tel.: 03562 986-15573

Eckdaten des Jobcenters Spree-Neiße im Februar 2017

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus	1.018
Standort Forst (Lausitz)	2.030
Standort Guben	1.412
Standort Spremberg	1.497
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	5.957
Veränderung ggü. Vormonat	40

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt (LB)	9.900
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	7.523
davon weiblich	3.676
davon männlich	3.847
davon unter 25 Jahre	810

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen aus dem Werksausschuss:

Am 07.02.2017 fand die erste Sitzung des Werksausschusses im neuen Jahr statt. Beraten und beschlossen wurde unter anderem das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters für das Jahr 2017. Danach stehen für Eingliederungsmaßnahmen im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 6.957 TEUR zur Verfügung.

Im Fokus des Arbeitsmarktprogrammes stehen Fördermittel, die eine Integration im Bereich des 1. Arbeitsmarktes verstärken sollen. Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Bereiche Fort- und Weiterbildung (Bildungsgutschein) sowie aktivierende Leistungen (Aktivierungsgutschein) dar.

Weiterhin wurden die Abgeordneten darüber informiert, dass für das schlüssige Konzept des Landkreises im Rahmen der Kosten der Unterkunft im Jahr 2017 die Daten neu erhoben werden. Hierzu ist bereits ein Vergabeverfahren durchgeführt worden. Das neue Konzept soll am 14.11.2017 im Werksausschuss sowie am 13.12.2017 im Kreistag vorgelegt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift durch die Rechtsabteilung. Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Arbeitslosenzahlen im Februar 2017 (Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	SGB II			SGB III		
				aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vorjahresmonat	Arbeits- losen Quote
Spree-Neiße	5.570	-554	9,0%	3.664	-488	5,9%	1.906	-66	3,1%
Stadt Cottbus	4.955	-623	9,6%	3.748	-789	7,2%	1.207	166	2,3%
Elbe-Elster	5.403	-648	9,8%	3.678	-596	6,7%	1.725	-52	3,1%
Oberspreewald-Lausitz	6.567	-898	11,0%	4.666	-1.081	7,8%	1.901	183	3,2%

Ansprechpartner Jobcenter

Postanschrift

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15501

Außenstelle Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döberland), Tel.: 03562 6981-95541

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern und den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: 03561 547-65501

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: 03563 57-25501

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald) und das Amt Peitz), Tel.: 0355 86694-35501

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 03562 986-15575
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

„Inklusives Frühstück“ geht in Cottbus und Spree-Neiße bereits in die 3. Runde

Am 15.03.2017 ab 8:30 Uhr findet bereits zum **3. Mal** das „Inklusive Frühstück“ statt - eine besondere Form der Ausbildungs- und Arbeitsplatzvermittlung für Jugendliche mit und ohne Behinderung.



Beim 3. Inklusiven Frühstück wird erneut das ungezwungene Konzept umgesetzt, bei dem Arbeitgeber und Bewerber im Rahmen eines Frühstücks auf Augenhöhe zusammen finden werden. Die Veranstaltung wird nicht nur durch erste Kontakte und Gespräche gekennzeichnet sein. Sie wird auch Arbeitgebern die Gelegenheit geben, sich von den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewerber in verschiedenster und außergewöhnlicher Form zu überzeugen. Das heißt, dass z.B. der Bäckermeister hier seinen zukünftigen Mitarbeiter oder Auszubildenden nicht nur persönlich kennenlernen, sondern er sich auch von seinen praktischen Fähigkeiten in kulinarischer Form ein Bild machen kann. Ebenso erlebt der Handelsunternehmer, wie kundenfreundliche Jugendliche die Garderobe entgegennehmen und nach stringenten Lagerkriterien „aufbewahren“. Vielleicht eine Möglichkeit einen zukünftigen Mitarbeiter oder Auszubildenden im Bereich Lager und Handel zu finden. Bewerber aus den handwerklichen Berufen setzen die Accessoires der Veranstaltung und zeigen somit ihr Können. So haben Tischlereien, Gartenbaufachbetriebe, Zeitarbeitsfirmen aber auch Metallbaubetriebe auf besondere Art und Weise die Chance, sich hautnah vom Können zukünftiger Mitarbeiter zu überzeugen. Hauswirtschaftshelfer werden sich den Dienstleistungsunternehmen im Reinigungsgewerbe aber auch in der Alten- und Behindertenpflege vorstellen.

Alle Bewerber werden gut gerüstet sein, dafür werden sie im Vorfeld professionell vorbereitet. Es soll eine konstruktive Veranstaltung für beide Seiten werden. Aussagefähige Berater und Vermittler, aber auch Ansprechpartner aus Schulen stehen zur Verfügung und können das Arbeitgeber-Bewerberggespräch unterstützen. Vorort können sich die Teilnehmenden über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Hierzu stehen kompetente Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Jobcenter und des Integrationsamtes zur Verfügung.

Die Initiative zur Durchführung für diese Veranstaltung geht vom Arbeitskreis Inklusion der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße unter der Leitung der Agentur für Arbeit aus. Dieser beschäftigt sich seit 2013 mit dem Übergang Schule/Beruf und sucht nach alternativen Möglichkeiten, junge motivierte Menschen mit und ohne Behinderung in Ausbildung und Arbeit zu bringen.

Als Ort für diese Veranstaltung wurde aufgrund der guten Erreichbarkeit und der gegebenen Barrierefreiheit wieder das „Soziokulturelle Zentrum“ in Cottbus-Sachsendorf ausgewählt. Auch in diesem Jahr ist die Zahl der Bewerber begrenzt, die Teilnehmenden werden gezielt von ihren Arbeitsvermittlern und Beratern ausgewählt und auf die Veranstaltung vorbereitet. Die Ankündigung der erneuten Durchführung dieses „Inklusiven Frühstücks“ hat wieder bei den Arbeitgebern der Region großes Interesse geweckt und es gibt bereits zahlreiche Zusagen von Unternehmen. Sollten sich weitere Arbeitgeber für diese Veranstaltung interessieren, können sie sich beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter Spree-Neiße melden.

Ansprechpartner für interessierte Arbeitgeber:

Arbeitgeberservice Agentur für Arbeit
Frau Brunneck Tel. 0355 619-1179

Arbeitgeberservice Jobcenter Spree-Neiße
Tel. 03562 986-15575
oder E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Vermittlungen seit Januar 2017

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	168
Ausbildung	7
Ausbildungsvorbereitung	12
Existenzgründung	6
Fort- und Weiterbildung	40
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	229
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	177

Vermittlungen im Februar 2017

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt	108
Ausbildung	5



FORST (LAUSITZ)

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

15. und 22. März 2017
Mittwoch, 18:00 - 20:15 Uhr

Sonnengruß Yoga Workshop

Es werden alle Glieder, Muskeln, Sehnen und Bänder gestreckt.
18. März 2017, Samstag, 09:30-11:45 Uhr

Selbstgemachter Shabby Chic

In diesem Kurs erfahren Sie, wie Sie mit geringem Aufwand alte Utensilien wie Einweggläser oder verkalkte Blumentöpfe im Shabby Chic Stil gestalten können.
20. und 27. März 2017
Montag, 17:30 - 19:45 Uhr

Steuern Parasiten unser Verhalten?

Interaktionen zwischen unserem Bauchhirn und Darmparasiten wirken sich auf unser Gehirn, die Hormonausschüttung, das Immunsystem, den Blutzuckerspiegel, den Fettstoffwechsel, die Darmtätigkeit, die Gefäßspannung und die Schleimhäute aus.
21. März 2017, Dienstag, 18:30 - 20:45 Uhr

Das Betriebssystem Windows 10

23. und 30. März 2017
Donnerstag, 14:30 - 16:45 Uhr

Nähkurs - Taschen

Gestalten und Nähen Sie unter fachlicher Anleitung Ihr Lieblingsstück.
25. März 2017, Samstag, 09:00 - 12:45 Uhr

Chan Mi Qi Gong – Wirbelsäulen Qi Gong

Durch die sanften und harmonischen Bewegungen der Wirbelsäule können sowohl körperliche als auch geistige Verspannungen gelöst werden.
25. und 26. März 2017
Wochenendseminar (Samstag und Sonntag)

Fotobuch erstellen mit CEWE-Software

29. März und 5. April 2017
Mittwoch, 17:30 - 19:45 Uhr

GUBEN

Faszination Moderne Floristik

Von Ostern bis Muttertag ...
ab 15. März 2017 (6 Termine)
Mittwoch, 18:30 - 20:00 Uhr

Nähkurs

Kleine Geschenke selbst genäht
ab 16. März 2017,
Donnerstag, 19:00 - 21:15 Uhr

Patchwork- Workshop

Österliche Dekoration
18. März 2017, Samstag, 09:30 - 14:30 Uhr

Tablet und Smartphone für Einsteiger

In diesem Kurs lernen Sie Ihr Gerät besser kennen und die Möglichkeiten nutzen.
ab 22. März 2017 (3 Termine)
Mittwoch, 18:00 - 20:15 Uhr

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

5. April 2017, Mittwoch, 17:00 - 20:00 Uhr

Stempel selber schnitzen

12. und 19. April 2017
Mittwoch, 19:00 - 20:30 Uhr

SPREMBERG

Erste Frühlingskräuter

Sie sammeln die ersten zarten Knospen und Frühlingskräuter und bereiten daraus einen Frühlingsalat zu.
17. März 2017, Freitag, 15:00 - 18:00 Uhr

Landschaften, Inseln und Naturdenkmäler

Multimedialer Reisevortrag – Kreuz und quer von allen Kontinenten.
23. März 2017, Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Polnischer Kochabend

31. März 2017, Freitag, 17:00 - 21:00 Uhr

Wildkräuterküche – Erstes Frühlingsgrün

Sie sammeln die ersten zarten Wildkräuter, Baumknospen und Blüten und bereiten daraus ein vitalstoffreiches Menü zu.
31. März 2017, Freitag, 17:00 - 21:00 Uhr

Grundtechniken des Patchwork

Erfahren Sie Schritt für Schritt, wie auch Sie Ihren ersten Quilt mit verschiedenen Techniken nähen können.
ab 3. April 2017 (3 Termine),
Montag, 17:00 - 20:00 Uhr

Kinder mit ADS

Was bedeutet das eigentlich?
26. April und 3. Mai 2017
Mittwoch, 17:30 - 19:00 Uhr

Sinfonische Frühlingswanderung in Frosch-Dur und -Moll

Auf dem zukünftigen Moorlehrpfad im Naturschutzgebiet "Reuthener Moor"
30. April 2017, Sonntag, 16:00 - 20:00 Uhr

500 Jahre Reformation

– aktuelle Politik und Energiewende
Tagesstudienfahrt 11. Mai 2017

ANMELDUNGEN, FRAGEN & BERATUNGEN: für Kurse in FORST (LAUSITZ)

Tel.: 03562 693816,
E-Mail: kvhs-forst@lkspn.de
für Kurse in GUBEN und PEITZ
Tel.: 03561 2648,

E-Mail: kvhs-guben@lkspn.de
für Kurse in SPREMBERG,
Tel.: 03563 90647,
E-Mail: kvhs-spremberg@lkspn.de

Planen Sie doch mal einen Ausflug nach Polen?

Der Landkreis Spree-Neiße pflegt bereits seit dem 01. Oktober 2010 eine Partnerschaft mit dem Landkreis Zielona Góra. Ziel der Partnerschaft ist es, den Bürgerinnen und Bürgern beiderseits der Grenze persönliche Begegnungen zum Kennenlernen der Kulturen zu ermöglichen und mithilfe von Projekten infrastrukturelle Maßnahmen umzusetzen.

Eine Reise nach Zielona Góra lohnt sich immer, denn die polnische Stadt bietet nicht nur tolle Einkaufsmöglichkeiten, sondern viel, viel mehr. Sie bietet u.a. interessante Stadtführungen an. Heute möchten wir drei der Touren vorstellen:

Tour 1 – Stadtbummel (3 Stunden)

Die Tour gibt einen Einblick in das einzige Weinmuseum Polens. Auf dem Programm stehen noch folgende Sehenswürdigkeiten: das Palmenhaus mit dem umliegenden Weinpark, die Kirche der Hl. Mutter Gottes aus Tschenschostchau, die Sankt-Hedwig-Kirche, der Altmarkt mit dem zentral stehenden Rathaus. Auf der imposanten Stadtpromenade erfährt man die Geschichte des Weinbaus in Zielona Góra.



Tour 2 – Auf der Bacchus-Route: Manufaktur der Süßigkeiten und Wasserpark (6 Stunden)

Ein Highlight für Klein und Groß! Gehen Sie auf die Spur der 38 Bacchus-Figuren, die in der ganzen Stadt verstreut sind. Die Tour umfasst die Teilnahme am Workshop in der Süßigkeiten-Manufaktur sowie Eintritt ins Sport- und Erholungszentrum mit einer der längsten Wasserrutschen Polens und einer riesigen Ballonwasserrutsche.



Tour 3 – Johannes-Kepler-Wissenschaftszentrum und Bacchus-Route (6 Stunden)

Ein weiteres, interessantes Angebot für Kinder. Wir schlagen Attraktionen vor, die das Lernen mit Spaß verbinden. Beim Besuch des Johannes-Kepler-Wissenschaftszentrums verbringen Sie unvergessliche Zeit zwischen Sternen und Planeten in einem der modernsten Planetarien Europas. Im Naturkundenzentrum haben Sie die Möglichkeit Naturwissenschaften und Anatomie des Menschen näher kennen zu lernen. Zu diesen Objekten führen Sie kleine Bacchus-Figuren, die sich in einer der längsten Stadtpromenden befinden.



Die Angebote finden von mittwochs bis sonntags statt und sollten mit einem Vorlauf beim Deutsch-Polnischen Zentrum für Touristische Förderung und Information per Tel.: + 48 68 323 22 22 oder per E-Mail: turystyka@zielona-gora.pl gebucht werden. Hier erfährt man alles über den Ablauf, die Kosten und wo der Treffpunkt ist.

Deutsch-Polnischen Zentrum
für Touristische Förderung und Information

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Das nächste

Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße

- Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa -

erscheint am
15. April 2017



.... für den Landkreis Spree-Neiße unterwegs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die fünfte Jahreszeit ist nun schon wieder vorbei. Die fröhlichen Leute zogen durch die Straßen von Cottbus. Viele Vereine aus unserem Landkreis wirkten bei Ostdeutschlands größtem Karnevalsumzug mit. Sie zeigten bei der Gestaltung ihrer Wagen wieder außerordentliche Kreativität und ein feines Gespür für die aktuelle politische Lage. Nachdem der Winter in unseren Dörfern und Gemeinden mit dem Zapust ausgetrieben wurde, kann der Frühling beginnen.

Der März ist nicht nur der kalendarische Frühlingsbeginn. Er steht ganz im Zeichen unserer Frauen. Im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwoche finden bei uns im Landkreis zahlreiche Veranstaltungen wie Lesungen, Ausstellungen und Workshops statt. Auf unserer Landkreis-Homepage finden Sie spannende Angebote. Ganz besonders freut es mich wieder, beim **Unternehmerinnen-Stammtisch Spree-Neiße** am 16. März 2017 im Hotel Rosenstadt in Forst (Lausitz) als einziger männlicher Gast dabei zu sein.

Mit dem Frühlingserwachen beginnt auch in diesem Jahr die **Fahrradsaison** im Landkreis Spree-Neiße. Die Tourist-Informationen und Reiseveranstalter haben wieder interessante Touren für Sie zusammengestellt. Los geht's hinter dem Gletscher, über Manchester, in die Sagenwelt, auf Biohöfe und zu Strittmatter. Eine Wassertour steht an sowie eine Tour in die Reicherskreuzer Heide. Im Oktober wird zum Herbstradeln eingeladen. Satteln Sie Ihr Fahrrad und lassen Sie sich überraschen! Damit diese Vielzahl der Touren auch weiterhin stattfinden kann, setzt sich die Kreisverwaltung für gut ausgebaute Radwege ein und wird gemeinsam mit Ihren Kommunen Modernisierungen vornehmen.

Zu unserem Landkreis gehören auch die Land- und Waldwirtschaft sowie die Jagd. Besonders wichtig ist mir daher die Teilnahme am **Kreisbauernverbandstag** in Heinersbrück und am **Kreisjägertag** in Drachhausen. Hier erfahre ich, was die Landwirte und Jäger bewegt und wo ich sie unterstützen kann.

Unsere Arbeitslosen liegen mir besonders am Herzen. Daher habe ich gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus die Schirmherrschaft der **JobRegional** übernommen. Dort konnten sich wieder zahlreiche Arbeitsuchende, Rückkehrer, Berufseinsteiger, Jobwechsler oder (Grenz)Pendlern nach passenden Arbeitsstellen umschaun. Über 40 Unternehmen und über 5.000 freie Stellen im Agenturbezirk warteten auf engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sicherlich haben Sie es den Medien entnommen. **129.464 Unterschriften der Volksinitiative „Kreisreform stoppen“** sind ein deutliches Signal an die Landesregierung, dass eine Reform dieses Ausmaßes nicht stattfinden sollte. Der Kreistag hat sich positioniert und mehrheitlich den Referententwurf zur geplanten Kreisgebietsreform abgelehnt. Ich spreche mich nach wie vor gegen den „Vierling“ aus Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Cottbus aus. Dieser Monstercircle würde eine bürgernahe und effiziente Verwaltung unmöglich machen. Wir verweigern uns nicht notwendigen Reformen, aber ich habe das Gefühl, dass die Landesregierung in Potsdam unsere Vorschläge aus der Praxis nicht aufgreift. Wir können gespannt sein, was die Landesregierung noch für uns bereithält.

Ein weiteres Ärgernis ist die nun fortwährende **Geflügelpest**. Doch möchte ich Sie bitten, sich weiterhin an die geltende Stallpflicht zu halten. Geflügelpest und Kreisreform, das sind schon zwei Geduldssproben. Nachdem wir so geduldig auf den Frühling gewartet haben, werden wir das auch noch schaffen.

Es grüßt Sie Ihr Landrat
Harald Altekrüger

Zum Frauentag ehrte Landrat Ehrenamtliche aus der Kreisverwaltung

Wer sich für andere Menschen und gemeinnützige Anliegen engagiert, hat Wertschätzung verdient. Diese Menschen erfüllen eine Vorbildfunktion - auch wenn die Akteure aus Bescheidenheit oft im Hintergrund bleiben wollen. Jeder Dritte in Deutschland engagiert sich ehrenamtlich. Ehrenamtliche bringen ihre Zeit, ihr Wissen und ihr Engagement in ihre ehrenamtliche Arbeit ein. Dafür verdienen sie Lob, Anerkennung und Dank.

Genau deshalb lud Landrat Harald Altekrüger über 30 Mitarbeiterinnen aus der Kreisverwaltung, die sich nach Feierabend ehrenamtlich engagieren am 08. März zum Frauentag zu Kaffee und Kuchen herzlich ein und überreichte persönlich jeder Frau als Dankeschön eine Rose.

Landrat würdigte das herausragende ehrenamtliche Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen. „Ohne ihren Einsatz würde vieles nicht funktionieren. Das Ehrenamt ist das Rückgrat unserer Gesellschaft.“, so der Landrat in seiner Dankesrede. „Ich bin stolz auf sie und zolle meinen Respekt, dass sie ihre kostbare freie Zeit opfern und für krebskranke Kinder da sind, als Elternsprecherinnen in den Kindergärten und Schulen ein offenes Ohr haben, die Rettungshundestaffel unterstützen, bei der Wasserwacht als Rettungsschwimmer tätig sind, als Pflegemütter für notdürftige Kinder ihre Hilfe anbieten oder bei der Feuerwehr immer bereit stehen. Sie setzen sich über das normale Maß hinaus für das Allgemeinwohl ein und dafür danke ich Ihnen.“

Das Ehrenamt hat in unserem täglichen Leben eine enorme Bedeutung bekommen. Es ist heute praktisch nicht mehr vorstellbar, dass „eine Einzelperson oder eine Gruppe freiwillig und unentgeltlich Arbeit leistet“, wie es bei Wikipedia heißt. Ehrenamtlich betätigen können wir uns in verschiedenen Positionen, etwa in einem Verein, bei Gericht (als Schöffe oder Laienrichter), im Bundesfreiwilligendienst, im Katastrophenschutz oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres. Das heißt, dass ein Ehrenamt sowohl sporadisch als auch regelmäßig bzw. dauerhaft ausgeführt werden kann. Die Möglichkeiten, ein Ehrenamt auszufüllen, sind nahezu unbegrenzt.

Die Ehrung fand im großen Kreistagssaal statt. Als kleines Rahmenprogramm wurde die Rosenapotheke eingeladen, die u.a. ihre kosmetischen Produkte den Frauen vorstellte.

Landkreis Spree-Neiße

Frauenwoche in Spree-Neiße gestartet!

Frauenpolitisches Forum diskutiert Herausforderungen für Alleinerziehende



Am Mittwoch, dem 1. März 2017, eröffnete Landrat Harald Altekrüger die diesjährige Frauenwoche im Landkreis Spree-Neiße mit einer Sonderausstellung. Zu Beginn der Eröffnungsveranstaltung gedachten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer Schweigeminute der Opfer der Gewalttat in Müllrose, im Landkreis Oder-Spree.

Die neue Ausstellung im Kreishaus befasst sich mit den gesellschaftlichen Herausforderungen für Alleinerziehende und wurde in Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Spree-Neiße, Kerstin Kossack, und der Geschäftsführerin des Landesverbandes Selbsthilfegruppen Alleinerziehender e.V., Birgit Uhlworm, eröffnet.

Landrat Altekrüger in seiner Eröffnungsrede: „Alleinerziehende leisten Erstaunliches und beweisen täglich, dass sie gute Familienmanagerinnen und -manager sind. Aus meiner Sicht werden die Kompetenzen und Talente Alleinerziehender noch viel zu wenig erkannt und genutzt.“ Über die Lebenslagen Alleinerziehender in Brandenburg und die familienfreundliche kommunale Infrastruktur sowie Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen von Alleinerziehenden im Landkreis Spree-Neiße diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus dem Sozialbereich, Gesellschaft und Verwaltung in einem anschließenden frauenpolitischen Forum. Kerstin Kossack fasst zusammen: „Dieser Erfahrungsaustausch hat uns gezeigt, wie wichtig das Thema Alleinerziehende ist. Besonders die guten Anregungen, Hinweise und Erfahrungen aus der Praxis gilt es neu aufzuarbeiten.“

Die Ausstellung „Kompetent, zuverlässig, engagiert im Beruf – Alleinerziehende in Brandenburg“ ist noch bis zum 2. April 2017 im Kreishaus des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Haus C, kostenfrei zu besichtigen.



Spendenauf für die Familien der ermordeten Polizisten

Die Polizei des Landes Brandenburg trauert in großer Bestürzung um zwei ihrer Kollegen der Polizeiinspektion Oder/Spree. Sie wurden am 28.02.2017 während eines Fahndungseinsatzes in der Nähe von Müllrose Opfer einer schockierenden und entsetzlichen Gewalttat. Ein Mörder hat die beiden 49- und 52-jährigen Polizeibeamten mit seinem Fluchtfahrzeug brutal überfahren. Sie hatten keine Überlebenschance. Der Täter konnte festgenommen werden.

Beide Kollegen waren verheiratet und Vater von je drei Kindern. Den Familien gehört in diesen schweren Stunden unser Beistand und unsere Hilfe.

Der Martin-Heinze-Fonds hat ein Spendenkonto zur Unterstützung für die Hinterbliebenen eingerichtet. Ihre Spenden überweisen Sie bitte auf das Konto bei der

Sparkasse MOL
Martin-Heinze-Fonds
IBAN: DE97 1705 4040 3000 6499 20
Verwendungszweck:

Spende Hinterbliebene (und Absenderangaben für die Spendenbescheinigung)

Informationen zum Martin-Heinze-Fonds unter Schirmherrschaft des Innenministers auch unter: www.martin-heinze-fonds.de
(Martin Heinze war der erste Polizeibeamte Brandenburgs, der im Dienst ermordet wurde.)

Im Frühjahr auf's Rad schwingen! Der Landkreis Spree-Neiße informiert über den Fahrradtourismus 2017

Landrat Harald Altekrüger informierte am Montag, dem 27. Februar 2017, über die neuen Pläne zum Fahrradtourismus im Landkreis. Dabei wertete er die Ergebnisse der Radverkehrsanalyse des Landes Brandenburgs von 2016 aus. Dazu sind im Landkreis Spree-Neiße an einigen strategischen Punkten des Radwegenetzes Messstellen eingerichtet worden. Diese befinden sich in Burg (Spreewald), Pusack und Peitz sowie in Tauer und Guben. Ein besonders hohes Aufkommen an Radfahrern wurde in Burg (Spreewald) gemessen. Hier waren jedoch nicht nur Touristen, sondern auch Berufspendler zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben war die Messstelle in Pusack. Kurioser Weise wurde hier nachts gegen 2:00 Uhr ein reger Verkehr aufgezeichnet. Wer ist dort zu dieser Nachtzeit mit dem Fahrrad unterwegs? Mutmaßlich handelt es sich dabei um Wölfe, die auf ihren Wanderwegen von der Messstelle erfasst wurden.



Landrat hatte zum Pressegespräch eingeladen und sein O-Ton wurde auch vom BB-Radio aufgenommen.

Anschließend informierte der Beigeordnete Olaf Lalk über die Pläne zur Radwegemodernisierung im Landkreis. Mit Hilfe des Förderprogrammes GRW-I sollen einige Streckenabschnitte der Radwege modernisiert und neue Knotenpunktwege aufgestellt werden.

Mit dabei waren auch einige Vertreter der Tourist-Informationen und Radreiseveranstalter. Sie informierten über radtouristische Veranstaltungen für die Saison 2017. Dabei stand auf dem Themenplan auch die „Spree-Neiße-Tour des Monats“. Diese Aktion wird in diesem Jahr bereits zum vierten Mal durchgeführt. Von März bis Oktober wird wieder jeden Monat eine andere Tour in einem anderen Gebiet des Landkreises angeboten. Dazu wurden, wie bisher, viele interessante Themen ausgewählt. Im Laufe des Monats kann jeder interessierte Radler die Tour individuell abfahren und hinterher die jeweilige Preisfrage beantworten. Auf die Gewinner warten attraktive Preise. Also, mitmachen lohnt sich! Für all diejenigen, die lieber in der Gruppe, unter sachkundiger Führung radeln, gibt es einmal im Monat auch eine geführte Tour.

Schwingen Sie sich auf den „Drahtesel“ und erkunden Sie die vielfältigen Sehenswürdigkeiten des Landkreises Spree-Neiße.

Angela Bossenz, 3. Lehrjahr

Bürgersprechstunde beim Landrat Altekrüger

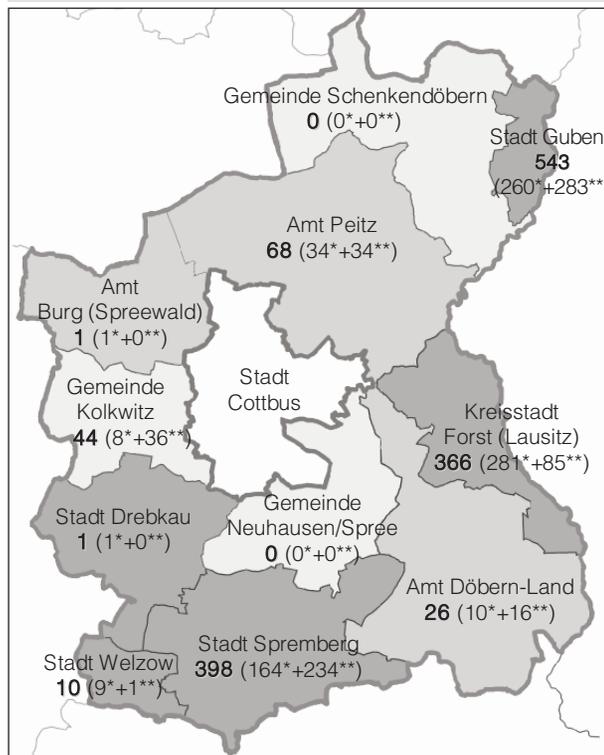
Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 28.03.2017, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr** im Raum A.1.10 im Kreishaus, Heinrich-Heine-Str. 1 in Forst (L.) statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: 03562 986-10001 erreichen.

Flüchtlinge im Landkreis Spree-Neiße

Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen (Stand 03.03.2017)

* registriert beim Fachbereich Soziales des Landkreises Spree-Neiße
** registriert beim Jobcenter Spree-Neiße



Ehrenamtliche Initiativen und Netzwerke zur Unterstützung von FLÜCHTLINGEN im Landkreis Spree-Neiße

FORST (LAUSITZ)

Flüchtlingsnetzwerk (FlüNet) Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: Frau M. Kohlbacher
Kontakt: kohlbacher@wertewandel-verein.de

Forster Brücke

Ansprechpartnerin: Ev. Kirchengemeinde Forst (Lausitz)
Kontakt: ev-kirche-forst@t-online.de

GUBEN:

Flüchtlingsnetzwerk „Flucht und Migration“ Guben

Ansprechpartnerin: Frau R. Bellack
Kontakt: gba@guben.de

SPREMBERG:

Netzwerk (NW) „Spremler Allianz für Toleranz“

Ansprechpartnerin: Frau C. Bieder
Kontakt: gsb@stadt-spremberg.de

Runder Tisch für Ausländer — gegen Gewalt in Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau M. Wagschal
Kontakt: buergerbuero@spd-spremberg.de

Bündnis „Spremler hilft“

Ansprechpartner: Herr B. Stobinski
Kontakt: stobinski@stiftung-spi.de

DÖBERN:

Netzwerk für Vielfalt im Amt Döbern-Land

Ansprechpartnerin: Frau I. Lutzens
Kontakt: i.lutzens@amt-doebern-land.de

WELZOW:

Arbeitskreis Willkommenskultur Welzow (AKWW)

Ansprechpartner: Herr D. Pusch
Kontakt: d.pusch@welzow.de

KOLKWITZ:

Initiative „Kolkwitz engagiert sich“
Ansprechpartner: Frau C. Radochla
Kontakt: familientreff-kolkwitz@pagewe.de